

Informationen für Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungs- verhältnisses bzw. vor Beitritt zu dem Altersversorgungssystem Tarif 2 der MER-Pensionskasse VVaG gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz der Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen MER-Pensionskasse VVaG (MER). Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der MER einräumt.

Anschrift

MER-Pensionskasse VVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 / 28 01 45 - 312
service@hhpv.de
www.mer-pk.de



Sie erreichen uns montags
bis freitags von 7:30 bis
18:00 Uhr unter der
Telefonnummer
040 / 28 01 45 - 312.



Nutzen Sie das Kontakt-
formular auf **www.mer-pk.de**
für Ihre E-Mail an uns.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der MER. Auch über die oben genannten Kontaktdaten können Sie jederzeit weitere Informationen schriftlich, elektronisch oder telefonisch bei der MER anfordern.

Maßgebliche Vertragsbedingungen und anzuwendendes Recht

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Aufnahme in die MER werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im persönlichen Vorsorgeportal auf der Internetseite der MER abrufbar.



www.mer-pk.de **Vorsorgeportal**
Meine Dokumente
Basisdokumente

Informationen
nächste Seite



Tarif 2 der MER-Pensionskasse VVaG

gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Leistungselemente und Wahlrechte

Ihre betriebliche Altersvorsorge umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Ihre Leistung für das Alter wird in der Regel als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente können Sie mit Vorlage Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen – spätestens ab Alter 67.



www.mer-pk.de **Leistungen**
MER-Tarif 2



www.mer-pk.de **Vorsorgeportal**
Meine Dokumente
Basisdokumente

Laufzeit der Versorgungsverhältnisse

Das Versorgungsverhältnis läuft in der Regel ein Leben lang.

Für das Versorgungsverhältnis geltende Steuerregeln

Die Beiträge sind in den Grenzen von § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG.

Allgemeine Angaben zur Beitragspflicht von Versorgungsleistungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Beitragspflicht beginnt erst, wenn die Summe Ihrer Betriebsrenten einen Grenzwert übersteigt (§ 226 Abs. 2 SGB V).

Renten sind beitragsfrei, wenn diese auf privaten Einzahlungen nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beruhen.

Informationen
nächste Seite



Tarif 2 der MER-Pensionskasse VVaG

gemäß § 234m und § 234n Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

**Angaben zur Anlagepolitik hinsichtlich Belangen aus den
Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung**

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

**Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie
deren Art und Aufteilung**

Die MER trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich z.B. auf Grund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht.